

Kurztitel

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 114/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

§/Artikel/Anlage

§ 334

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Außerkrafttretensdatum

08.01.2002

Text

§ 334. (1) Als Kürführer, Fördermaschinisten, Schießmänner, Wettermänner, Anschläger, Bremser, Lokomotivführer, Maschinen- und Kesselwärter dürfen nur solche Personen bestellt werden, die deutsch sprechen, lesen und schreiben können sowie ihre Befähigung zur vorgesehenen Tätigkeit nachgewiesen haben.

(2) Die Befähigung zur Bedienung von Fahrzeugen und von Maschinen zur Personenbeförderung ist der Berghauptmannschaft nachzuweisen.